

# Juristische Aspekte der Arbeit von Wach- und Sicherheitsunternehmen

AUTORIN: RECHTSANWÄLTIN PETRA MENGE

Mit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum sind besondere Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden



## Aspekte der Videoüberwachung

Videoüberwachungen und Videoanalysen können Gefahren verschiedenster Art erkennen, lokalisieren und Alarme verifizieren, mit ihrer Hilfe können Betriebsabläufe aufgezeichnet und bei Abweichung ausgewertet werden. Sie wirken präventiv, wenn sich potenzielle Straftäter im Bewusstsein, beobachtet zu werden, von Straftaten abhalten lassen.

Mit der Videoüberwachung sind aber auch besondere Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden. Weil eine Vi-

deokamera alle Personen erfasst, die in deren Bereich kommen, sind von der Videoüberwachung unvermeidbar völlig unverdächtige Menschen mit ihren individuellen Verhaltensweisen betroffen.

Erfassung, Aufzeichnung und Übertragung von Bildern sind für die einzelnen Betroffenen in aller Regel nicht durchschaubar. Schon gar nicht können sie die durch die fortschreitende Technik geschaffenen Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten abschätzen und überblicken. Die daraus resultierende Ungewissheit, ob und von wem sie beobachtet werden und zu welchen Zwecken dies geschieht, er-

zeugt einen latenten Anpassungsdruck. Dies beeinträchtigt nicht nur die grundrechtlich garantierten individuellen Entfaltungsmöglichkeiten, sondern auch das gesellschaftliche Klima in unserem freiheitlichen und demokratischen Gemeinwesen insgesamt. Alle Menschen haben grundsätzlich das Recht, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen, ohne dass ihr Verhalten durch Kameras aufgezeichnet wird.

Es besteht daher folgendes Gesamtproblem: Würde jeder seinen vermeintlichen Anspruch auf „Sicherheit“ mittels Videoüberwachung durchsetzen, gäbe es wohl bald keinen unbeobachteten Raum mehr.

\* Der hier abgedruckte Beitrag basiert auf einem dreiteiligen Vortrag anlässlich der VdS-Fachtagung „Wach- und Sicherheitsunternehmen“ vom 12.09.2007

Gegenüber Bedenken hinsichtlich einer ausgedehnten Videoüberwachung wird oft die provokante Frage gestellt: „Wenn du nichts Falsches machst, was hast du dann zu verstecken?“

**Dem steht aber die berechnete Frage gegenüber:** Quis custodiet ipsos custodes?“ (lat. v. Decimus Junius Juvenalis, röm. Satiriker). Sie lautet frei übersetzt: „Wer wacht über die Beobachter?“ „Und wer garantiert, dass diese mit den gewonnenen Daten nichts Falsches machen?“, könnte man ergänzen.

### Allgemeine Rechtslage bei permanenter Videoüberwachung

Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume wird durch § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist sie nur zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechtes oder anderer berechtigter Interessen erforderlich ist. Zweckbindung, Daten-, Sparsamkeit“ und Transparenz sind wesentliche Aspekte des Datenschutzes und werden in § 6b behandelt. Verstöße gegen diesen Paragraphen sind bußgeldbewehrt.

**Risiken und Grenzen** werden im Folgenden anhand zweier Beispiele dargestellt.

#### Problem

Immer häufiger werden Videokameras eingesetzt, die für Zwecke der Überwachung genutzt werden können. Ob auf Flughäfen, Bahnhöfen, in Ladenpassagen, Kaufhäusern oder Schalterhallen von Banken oder anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen und Geschäften, überall muss man damit rechnen, dass man „auf Schritt und Tritt“ offen oder „heimlich“ von einer Videokamera aufgenommen wird. Dies gilt gleichermaßen für Passanten wie für Angestellte.

#### Beispielfall 1

In einem großen Juweliergeschäft wird von der Geschäftsleitung der Einsatz von Videoüberwachungskameras – auch zum Zwecke der Alarmverifizierung – beschlossen

und durchgeführt. Kommt es zum Alarm, kann sich der Diensthabende in der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) per Kamera in den Verkaufsraum zuschalten und somit sehen, was dort passiert. Die Mitarbeiter allerdings stört diese Überwachung.

#### Lösung

**Überwachungen jeder Art**, auch zum Zwecke der Alarmverifizierung am Arbeitsplatz, greifen prinzipiell in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers ein. Das Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person ist direkt im Gesetz nicht geregelt. Die Rechtsprechung sieht es in der Menschenwürde (Art. 1 GG) und im Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) als höchstpersönliches, nicht veräußerbares Recht verankert. Allerdings steht dieses Recht nicht absolut über anderen Interessen, sondern muss gegenüber diesen im Einzelfall abgewogen werden. Je schwerer der Eingriff in Persönlichkeitsrechte ist, desto schwerwiegender muss das Gegeninteresse sein, um einen Eingriff zu rechtfertigen.

#### Risiken und Grenzen im öffentlichen Bereich (ohne/mit Personal)

Bei Gewerberäumen, in denen sich üblicherweise keine Personen aufhalten, ist die Zuschaltung im Alarmfall per Kamera unkritisch, da das Recht auf informelle Selbstbestimmung gemäß Art. 1 GG nicht verletzt wird. Die virtuelle Intervention stellt eher ein probates Mittel dar, um unnötige Interventionskosten zu sparen, wenn sie professionell durchgeführt und durch sachkundiges Personal vorgenommen wird.

**Anders ist dies** bei Gewerberäumen mit Personal. Für den Bereich der Videoüberwachung von Geschäftsräumen, in denen sich üblicherweise Mitarbeiter aufhalten, gibt es keine spezielle arbeitsrechtliche Vorschrift. Ein Arbeitnehmer-Datenschutzgesetz wurde vom Gesetzgeber in den letzten Jahren immer wieder erwogen, bislang aber noch nicht erlassen.

Die grundlegende Vorschrift des § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), welche die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) betrifft, greift entweder nicht ein, wenn die Arbeitsräume nicht öffentlich zugänglich sind. Andernfalls weist auch diese Vorschrift nur darauf hin, dass eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen ist (vgl. § 6b Abs. 1 Ziff. 3 BDSG), was aber auch nicht wesentlich weiterhilft.

Die Rechtsprechung hat sich bislang in wenigen Fällen mit dem Thema Videoüberwachung am Arbeitsplatz beschäftigt und wenn, ging es vorrangig um die gezielte Überwachung von Personal und nicht um die Alarmverifizierung.

Grundsätzlich gilt, dass insbesondere die versteckte Videoüberwachung der Mitarbeiter zum Zwecke der Leistungsüberprüfung nur in wenigen Ausnahmefällen für gerechtfertigt gehalten wird. Das soll dann der Fall sein, wenn gegen den überwachten Arbeitnehmer der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers besteht, weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts bereits ausgeschöpft wurden, aber erfolglos blieben, somit die Videoüberwachung im Grunde das letzte verbleibende Mittel zur Aufklärung darstellt und das Ganze darüber hinaus nach einer Gesamtbetrachtung nicht unverhältnismäßig ist (vgl. BAG, Urteil v. 27.3.2003 – 2 AZR 51/02).

Als unverhältnismäßig in diesem Sinne ist eine dauerhafte, verdachtsunabhängige Videoüberwachung der Belegschaft anzusehen (BAG, Urteil v. 29.6.2004 - 1 ABR 21/03). Dagegen darf nach Ansicht des BAG (s. oben zitiertes Urteil v. 27.3.2003) eine Kassiererin videoüberwacht werden, gegen die aufgrund jahrelang aufgetretener Inventurdifferenzen der konkrete Verdacht von Unterschlagungen besteht und gegen die andere Überwachungsmaßnahmen entweder keinen Sinn ergeben oder erfolglos sind sowie auch eine Befragung nicht weiter-



Die Autorin dieses Beitrags, **Rechtsanwältin Petra Menge**, ist Geschäftsführerin der Advisio Akademie GmbH, Berufsbildungsinstitut für Sicherheit und Service.

Kontakt:  
petra.menge  
@advisio.com

hilft. In diesem Falle darf das Bildmaterial im Kündigungsprozess auch als Beweismittel verwertet werden.

**Man geht auch so weit**, dass heimlich angefertigte Videoaufnahmen zum Belegen von Diebstählen von Mitarbeitern als Beweismittel im Strafverfahren berücksichtigt werden können, wenn dem Unternehmer die Aufklärung durch weniger einschneidende Mittel nicht möglich war.

**Bei weniger** einschneidenden Fällen steht die Rechtsprechung dagegen der Zulässigkeit einer Videoüberwachung skeptisch gegenüber. Dies kann aber nicht analog auf die gezielte Alarmverifizierung per Video übertragen werden, da diese nicht ohne Wissen der Mitarbeiter geschehen sollte und auch deren Schutz dient. Hier ist insgesamt von einem gerechtfertigten Interesse eines Juweliers auszugehen, um Diebstähle zu verhindern und aufzuklären; dahinter steht das Interesse des einzelnen Mitarbeiters wohl zurück.

**Für eine größere Akzeptanz** könnte zum Beispiel auch die Einschaltung eines optischen Signals sorgen, welches gut sichtbar ist und den Angestellten anzeigt, wann die Videoüberwachung gestartet wird. Im Vorfeld sollte den Mitarbeitern transparent gemacht werden, wann und wie sich die Mitarbeiter der NSL hinzuschalten können und dass dies nur im konkreten Alarmfall geschehen kann.

### Problem

**Jemand fühlt sich** durch die permanente Überwachung per Video auf seinem Arbeitsweg gestört.

### Beispielfall 2

**Der Arkadengang** vor einem Kaufhaus, welcher einen öffentlichen Raum im Sinne des § 6 BDSG darstellt, wird per Videokamera überwacht. Ein Passant, der diesen Weg täglich zur Arbeit nehmen muss, fühlt sich in seinem Persönlichkeitsrecht gestört, klagt auf Unterlassung und bekommt Recht.

### Lösung

**In einem solchen Fall** kann sich bei Verletzung schutzwürdiger Interessen ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 II, 1004 BGB i.V.m. § 6b BDSG ergeben, der vor den Zivilgerichten eingeklagt werden kann.

**Dennoch sollte man** wieder unterscheiden zwischen der permanenten Videoüberwachung und der kurzfristigen Alarmverifizierung per Kamera. Eine Einschaltung der Kamera nur im Alarmfall wirkt wesentlich geringer auf die Privatsphäre ein und dient zudem auch dem Schutz der Passanten. Die permanente Überwachung solcher Bereiche greift hingegen in die Rechte der Passanten ein, ohne dass dies durch ein schutzwürdiges Interesse des Kaufhausbesitzers gerechtfertigt wäre.

### Risiken und Grenzen im privaten Bereich

**Bei Privaträumen** – wie Wohnhäusern und Wohnungen – muss man wohl insgesamt davon ausgehen, dass die Bewohner mit der Ferneinschaltung per Kamera im Alarmfall einverstanden sind, da diese den Auftrag so vergeben haben. Es sollte allerdings durch den Errichter und die NSL sichergestellt werden, dass nicht wahllos eine Zuschaltung erfolgen kann, sondern lediglich im Falle eines Alarms.

### Allgemein einzuhaltende Regeln bei Videoüberwachung

- Die Videoüberwachung ist für die Betroffenen durch entsprechende Hinweise kenntlich zu machen.
- Personal muß informiert werden, dass sich bei Alarm eine externe Stelle per Videoüberwachung dazuschaltet.
- Maßnahmen müssen mit dem Betriebsrat (sofern vorhanden) abgesprochen werden. Wenn ein Betriebsrat eingerichtet ist, hat dieser – vorbehaltlich anderweitiger tariflicher Regelungen – nach § 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG ein Mitbestimmungs-

recht bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

- Identifizierte Personen müssen über die Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet werden.
- Die Daten müssen binnen kurzer Fristen gelöscht werden.
- Videoüberwachung darf von den Mitarbeitern der NSL nicht zu voyeuristischen Zwecken missbraucht werden.
- Zur Videoüberwachung am besten VdS- anerkannte NSL/IS beauftragen.

### Fazit

**Videoüberwachung** ist gut zur Alarmverifizierung, kann aber keinen Einbrecher „fassen“. Sie ersetzt somit auch keine Intervention im Einbruchfall.

### Aspekte der Alarmbearbeitung in NSL

#### Problem

**Das „Hineinhorchen** in die Privatsphäre des Kunden“ durch das WuS/NSL (WuS = Wach- und Sicherheitsunternehmen) im Falle des Hinzuschaltens von Mikrofonen und Abhören der Geräusche im Haus kann eine Indiskretion und Verletzung der Privatsphäre darstellen.

#### Beispielfall

**In einem Wohnhaus** wird eine Alarmanlage installiert, die es der NSL im Alarmfall ermöglicht, sich per Mikrofon einzuschalten, um die Geräusche im Haus zu hören. Die Bewohner könnten bei mangelnder Voraufklärung Angst vor Indiskretionen und Verletzung der Privatsphäre durch die Mitarbeiter der NSL haben.

#### Lösung

**Zunächst stellen sich** hier die folgenden Fragen: Was ist eigentlich die „Privatsphäre“? Was ist rechtlich

gesehen die „Verletzung der Privatsphäre“?

### 1. Allgemeine Definition

**Privatsphäre** ist der Raum der Privatheit. Privatheit bedeutet vielerlei, z.B.:

- ❑ die freiwillig gewählte äußere Einsamkeit
- ❑ die Freiheit zur Vertraulichkeit mit ausgewählten Mitmenschen (z. B. Familie, Freunde, Lebensgefährte)
- ❑ die Freiheit, unter anderen Menschen anonym zu bleiben
- ❑ die Freiheit, zurückhaltend mit Informationen über sich selbst zu sein

Die ersten drei Formen von Privatheit sind raumgebunden. Der wichtigste Raum dafür ist der Wohn- und Lebensraum. Dieser wird insbesondere auch durch Art. 13 GG geschützt, welcher besagt: „Die Wohnung ist unverletzlich“.

### 2. Rechtliche Definition

Ein weiterer, ganz wesentlicher Schritt zur rechtlichen Definition der Privatsphäre war deren Anerkennung in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948“ und in weiterer Folge in der „Europäischen Konvention zum Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte (EMRK)“. Im Unterschied zu den klassischen grundrechtlichen Gewährleistungen, die sich auf den Schutz ausgewählter Aspekte beschränkt hatten, räumt Art. 8 EMRK jeder Person einen umfassenden Schutz auf Achtung der Privatsphäre ein, der sowohl die sozialen, als auch die räumlichen und die kommunikativen Aspekte auffängt und der in vielen Aspekten über die klassischen Gewährleistungen hinausgeht.

### 3. Verletzungen

Als Verletzung kann jedes rechtswidrige und schuldhaft störende Ereignis gesehen werden, welches

bei dem einzelnen Menschen Unbehagen auslöst.

### 4. Allgemeine Rechtfertigung einer Verletzung

Die dennoch möglichen Eingriffe in die Privatsphäre bedürfen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK einer gesetzlichen Grundlage und sind nur insoweit zulässig, als sie für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl eines Landes, die Verteidigung der Ordnung und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### Konkrete Lösung

Das Hinzuschalten der Mitarbeiter der NSL darf nur im Alarmfall möglich sein (nicht nach Belieben) und dann auch nur für wenige Minuten, um konkret die Alarmursache zu ergründen. Die Mitarbeiter müssen auf konkrete, verdächtige Geräusche geschult sein, sodass sie effi-

Anzeige



VdS SCHADEN-  
VERHÜTUNG

Die Entwicklung und Umsetzung von Brandschutz zur Einhaltung vorgegebener Schutzziele unterliegt einer stetigen Fortentwicklung! VdS Schadenverhütung stellt sich dieser Herausforderung, und Sie können davon profitieren – u. a. bei der Technik von

## Automatischen Feuerlöschanlagen

Qualitativ hochwertige Löschanlagentechnik resultiert aus:

- VdS-Richtlinien für Planung und zum Einbau von Löschanlagen
- dem Einsatz VdS-anerkannter Bauteile und Systeme
- VdS-anerkannten Errichtern für Löschanlagen
- Erst- und Wiederholungsprüfungen durch VdS-Sachverständige

Darüber hinaus bieten wir Ihnen:

- europaweite VdS-Sachverständigenabnahmen Ihrer Löschanlagen
- Beurteilungen von Sonderlösungen, z. B. mit innovativen Löschtechniken
- Altanlagenprüfungen von Wasserlöschanlagen durch VdS-Sachverständige
- Dichtigkeitsprüfungen von Räumen, die mit Gaslöschanlagen geschützt sind

Wir informieren Sie gerne!

Überzeugen Sie sich selbst und wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Stefan Merkel: Tel.: 0221 7766 329, E-Mail: [smerkel@vds.de](mailto:smerkel@vds.de)

**VdS – Die Institution in Fragen der Sicherheit!**



zient in der kurzen Zeit z. B. Tiergeräusche von menschlichen Geräuschen unterscheiden können. Erst bei Identifikation von Einbrechern sollten dann etwaige weitere Interventionsmaßnahmen eingeleitet werden.

### Aspekte der Verwaltung der Alarmobjektschlüssel

#### Problem

Das **genaue Handling** der Alarmobjektschlüssel von Kunden eines WuS ist gesetzlich gar nicht geregelt. Die einschlägigen VdS-Richtlinien regeln nur diejenigen Fälle, in denen sich die Schlüssel in der Interventionsstelle befinden, sowie die Zeit während einer konkreten Intervention.

Die **Herausgabe** im Allgemeinen ist weder rechtlich noch durch VdS-Richtlinien normativ geregelt.

**Grundsätzlich sollte** das WuS Alarmobjektschlüssel gar nicht an Dritte herausgeben, sondern nur an den Kunden selbst. Es kommt aber in der Praxis häufig vor, dass sogar der Kunde selbst anruft und mitteilt, dass jemand Drittes kommt, um den Schlüssel abzuholen, z. B. Handwerker, Privatbesucher etc.

#### Beispielfall

Ein Kunde hinterlegt seine persönlichen Schlüssel beim WuS zum Zwecke der Alarmverfolgung. Die Übergabe wird quittiert. Im Alarmplan werden verschiedene Ansprechpartner für den Alarmfall festgelegt. Einer dieser Ansprechpartner kommt mit einer falschen Vollmacht zu dem WuS und lässt sich die Schlüssel aushändigen. Eine andere Variante ist, dass ein Ex-Mitarbeiter des Errichters, der die Einbruchmeldeanlage (EMA) beim Kunden errichtet hat, mit der falschen Begründung auftaucht, er solle die Alarmanlage – wie bereits in den letzten Jahren – warten. Anschließend kommt es im Haus des Kunden mithilfe der herausgegebenen Schlüssel zu einem Diebstahl mit Sachschaden.

**Frage: Haftet das WuS auf Schadensersatz? Was hätte rechtlich beachtet werden müssen?**

### Ansprüche gegen das Wach- und Sicherheitsunternehmen (NSL)

Der Kunde/Hauseigentümer könnte Ansprüche auf Schadensersatz gegen das WuS haben.

#### 1. Ansprüche aus Vertrag (§ 280 I BGB)

##### a. Schuldverhältnis

Für einen vertraglichen Anspruch müsste zunächst ein Vertragsschluss zwischen den Parteien vorliegen. Dieser setzt bekanntlich Angebot und Annahme voraus. Laut Sachverhalt hat es im Beispielfall einen schriftlichen Interventionsvertrag gegeben.

**Interventionsverträge** stellen regelmäßig Dienstverträge dar. Die sich hieraus ergebenden Pflichten der Vertragsparteien sind auf Auftragnehmerseite (WuS) eine mangelfreie und ordnungsgemäße Dienstleistung und auf Auftraggeberseite die Vergütung.

**Sollte es hierbei** zu einer Pflichtverletzung kommen, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

##### b. Pflichtverletzung

**Definition:** Eine Pflichtverletzung ist jedes objektiv nicht pflichtgemäße, dem Schuldverhältnis nicht gerecht werdende Verhalten des Schuldners.

#### Von dem WuS zu beachtende Pflichten:

- Die Hauptleistungspflicht ist die vereinbarte Intervention.
- Allgemeine Nebenpflichten sind Schutz- und Sorgfaltspflichten bei der Auftragsausführung etc.

#### Arten der Pflichtverletzung:

- Schlechtleistung – liegt dann vor, wenn der Auftrag nicht, wie vereinbart und erwartet, durchgeführt wurde.

Im **Beispielfall** bestand zwischen dem WuS und dem Kunden ein Vertrag, der besagte, dass bei Alarmeingang eine Intervention stattzufinden hat. Hierzu gab es keine Probleme.

**Allerdings wurden** die persönlichen Schlüssel des Hausbesitzers an einen Dritten herausgegeben, der diese im Anschluss missbrauchte. Zu der Herausgabe der Schlüssel war aber im Vertrag nichts geregelt. Ob dies also eine Schlechtleistung ist, erscheint fraglich. Zu den allgemeinen Schutz- und Sorgfaltspflichten eines Interventionsvertrages gehört es aber, das Eigentum des Kunden zu schützen, d. h. zum Beispiel bei Interventionen möglichst keinen Sachschaden anrichten, aber auch die sorgfältige Verwaltung der Schlüssel. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Schlüssel an Dritte herausgegeben werden sollen, allerdings haben diese dann die Berechtigung des Eigentümers, z. B. durch Faxankündigung oder ein vereinbartes Codewort. Im vorliegenden Fall wurden die Schlüssel ohne tatsächlich vorliegende Berechtigung herausgegeben.

**Dies stellt eine Verletzung** der allgemeinen Schutz- und Sorgfaltspflichten dar und mithin eine Pflichtverletzung durch Schlechtleistung.

##### c. Vertretenmüssen

**Über das objektive Vorliegen** einer Pflichtverletzung nach § 280 I 1 BGB hinaus muss die Pflichtverletzung gemäß § 280 I 2 BGB vom WuS zu vertreten sein.

Die **Pflichtverletzung** hat der Schuldner dann zu vertreten, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 BGB). Der Schuldner hat im Bereich der vertraglichen Haftung über eigenes Verschulden hinaus auch für das Fremdverschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der gesetzlichen Vertreter nach § 287 BGB zu haften. Ein Unternehmen muss sich daher die Pflichtverletzung seines Mitarbeiters zurechnen lassen. Aufgrund der Gesetzesformulierung wird das Vertretenmüssen des Schuldners widerlegbar vermutet.

Es ist somit **regelmäßig** von einem Verschulden auszugehen, soweit nicht klare Anhaltspunkte für fehlendes Verschulden erkennbar sind.

**Vorsatz lässt sich** im Beispielfall ausschließen, da der Mitarbeiter des WuS, der die Schlüssel herausgab, nicht wollte, dass dem Kunden ein Schaden zugefügt werde. Somit kommt nur Fahrlässigkeit in Betracht. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

**Im ersten Fall legte** der Täter – nach Angaben des WuS – eine Vollmacht des Hauseigentümers vor, welche die Herausgabe der Schlüssel an ihn rechtfertigen sollte. Zudem war der Täter auch noch als Ansprechpartner im Alarmfall benannt. Zunächst sah also alles ordnungsgemäß aus. Bei der Vollmacht handelte es sich aber um eine Fälschung, da die Unterschrift nicht die des Hauseigentümers war. Fraglich ist, ob der Mitarbeiter des WuS sich hätte rückversichern müssen, ob die Voll-

macht echt ist. Es ging hier um die Herausgabe von Haustürschlüsseln, die Zutritt zu dem gesamten Wohnhaus gewährten.

**Ein sorgfältig arbeitendes** Unternehmen hätte nur auf Faxautorisierung oder Codewort die Schlüssel herausgeben dürfen oder im vorliegenden Fall vor Herausgabe versuchen müssen, den Eigentümer zu erreichen, um sich dessen Einverständnis geben zu lassen. Ersatzweise hätte man auch nachsehen können, ob in den Vertragsunterlagen eine Originalunterschrift existiert, die man hätte vergleichen können. Dabei ist aber problematisch, dass in der Praxis manchmal Verträge nur mündlich geschlossen werden oder der Mitarbeiter der NSL keinen Zugriff auf den Originalvertrag hat. Auf der anderen Seite sprach einiges dafür, dass der Täter berechtigt war. Dennoch kann man aus der Tatsache, dass jemand als Ansprechpartner im Alarmplan genannt wird, nicht automatisch schließen, dass dieser auch ohne

Alarmfall die Schlüssel ausgehändigt bekommen soll. Im Ergebnis entsteht hier für den Mitarbeiter eine Art rechtsfreier Raum, da er zwar gewissenhaft handeln, aber auch seinen Kunden nicht verärgern will, falls dieser tatsächlich eine Vollmacht erstellt hätte.

**Da weder das Gesetz** noch die VdS-Richtlinien hier eine Regelung vorsehen, sollte die Herausgabe von Schlüsseln in dem Vertrag zwischen Kunden und WuS ausdrücklich geregelt werden.

In der zweiten Variante des Beispielfalles ist es noch schwieriger, weil der Errichter bereits in den Vorjahren von dem Eigentümer berechtigt worden war und es für den Mitarbeiter des WuS nicht erkennbar war, das sich dies geändert hatte. Auch in den Vorjahren gab es keine schriftliche Vollmacht für den Errichter. Es liegt hier rechtlich gesehen eine sogenannte Anscheinsvollmacht vor, dadurch dass der Hauseigentümer dem Errichter in den Jahren zuvor

Anzeige



**Fachwörterbuch Brandschutz**  
Deutsch-Englisch  
Englisch-Deutsch

**Technical Dictionary Fire Protection**  
German-English  
English-German

**VdS**

**Exklusiv beim VdS-Verlag**

Enthält die wichtigsten Bezeichnungen aus dem Bereich Brandschutz, ergänzt durch viele Begriffe aus der Sicherheitstechnik.

- Mehr als 3000 Fachwörter
- im handlichen Taschenbuchformat (12 x 17)
- Deutsch/Englisch – Englisch/Deutsch
- auf über 235 Seiten

Bestell-Nr.: VdS 2320 • Preis: 21,50 EUR zzgl. Versandkosten

VdS Schadenverhütung GmbH • Fax: 02 21 - 77 66 341 • verlag@vds.de • www.vds.de

auch immer ohne schriftliche Vollmacht die Schlüssel aushändigen ließ. Allerdings würde ein umsichtig handelnder Mitarbeiter auch in diesem Fall versuchen, Rücksprache mit dem Eigentümer zu halten, denn es entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass sich der Eigentümer zu jeder Zeit einen neuen Errichter suchen könnte.

**Zusammenfassend** kann hier in beiden Fällen Fahrlässigkeit angenommen werden.

#### d. Kausalität

**Zwischen der Herausgabe** des Schlüssels durch das WuS und dem Ausrauben des Hauses müsste Kausalität bestehen. Kausal ist die Handlung, wenn sie nicht wegedacht werden könnte, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.

**Wenn der Mitarbeiter** in der NSL den Schlüssel nicht herausgegeben hätte, dann wäre das Haus des Auftraggebers auch nicht ausgeraubt/beschädigt worden.

#### e. Schaden

**Es müsste ein Schaden** entstanden sein. Dieser liegt in dem Sachschaden und den entwendeten Gegenständen.

#### f. Rechtsfolge

**Als Rechtsfolge** steht dem Hauseigentümer gegen das WuS ein Schadensersatz zu.

*Schlüsselschrank mit elektronischer Überwachung*



## 2. Ansprüche aus Delikt (§ 823 I BGB) gegen Mitarbeiter des WuS

**Dem Hauseigentümer** könnte weiterhin ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gegen den Mitarbeiter des WuS direkt zustehen, der den Schlüssel vor Ort ausgegeben hat, wenn durch dessen schädigende Handlung bei dem Hauseigentümer der Schaden verursacht wurde. Durch die fahrlässige Herausgabe des Schlüssels wurde der Diebstahl erst ermöglicht, sodass die Voraussetzungen des § 823 I BGB vorliegen. Mithin steht dem Eigentümer gegen den Mitarbeiter direkt ein Schadensersatz in Höhe der abhanden gekommenen Summe zu.

**Allerdings ist dieser Schaden** über seinen Arbeitgeber bzw. dessen Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

## 3. Ansprüche aus Delikt (§831 I BGB) direkt gegen das WuS

### a. Haftung für den Verrichtungshelfen

**Der Eigentümer hat auch** direkt gegen das WuS einen Schadensersatzanspruch. Denn jemand, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften

zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn wenn das WuS eine gut ausgebildete und streng überwachte NSL-Fachkraft eingesetzt hätte, wäre es aller Voraussicht nach nicht zu der leichtfertigen Herausgabe des Schlüssels gekommen.

### b. Haftung aus Auswahlverschulden (§ 823 BGB)

**Außerdem steht dem** Eigentümer ein Schadensersatz gegen das WuS aufgrund von Auswahlverschulden zu. Es wäre zu prüfen, ob das WuS seinen Mitarbeiter in der NSL mangelhaft ausgesucht und überwacht hatte. Wenn nämlich durch einen ungeschulten oder mangelhaft eingewiesenen Mitarbeiter ein Schaden entsteht, haftet das Unternehmen aus Auswahlverschulden. Wenn das Unternehmen allerdings nachweisen kann, dass die dort beschäftigten Mitarbeiter gut ausgebildete und geschulte NSL-Fachkräfte sind, die ihre Arbeit verstehen, kann es sich vor Gericht diesbezüglich entlasten.

### Präventionsmaßnahmen/Tipps

- Klare Dienstanweisungen für die Mitarbeiter erstellen, insbesondere zum Thema Schlüsselverwaltung und Schlüsselherausgabe
- Sensibilisierung der Mitarbeiter durch Schulungsmaßnahmen zu Haftungsfragen
- In die Kundenverträge einen Passus aufnehmen, der die Schlüsselherausgabe explizit regelt. Man vereinbart beispielsweise, dass die Schlüssel des Auftraggebers ausschließlich an schriftlich (im Interventionsvertrag) benannte Personen oder nach Rücksprache mit dem Eigentümer herausgegeben werden. Hierzu sollte ein Codewort vereinbart werden.